



- Erklärung der Planungsunterlage:**
- Wohn- und Geschäftsgebäude mit Hausnummer
 - Garagen u. sonstige Gebäude
 - Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
 - Flurgrenze
- Erklärung der Festsetzungen:**
- Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet nach § 3 BauBNV
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse
 - zwingend-Geschöflichenzahl
 - Offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Firstrichtung
 - Verkehrflächen: Straßenverkehrsflächen, Öffentliche Parkfläche, Straßenbegrenzungslinie
 - Ferngasleitung ϕ 275 mm
 - Grünflächen - Parkanlage
 - Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen: Flächen für Stellplätze u. Garagen mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die Höher als 0,80m sind, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Diese Fläche des Bebauungsplanes ist nicht Bestandteil der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 10.5.1973 - 214-12.37.3.(118)

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 118
nach § 9 BBauG.

"Kommerzienrat-Meyer-Allee"

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Hildesheim
Gemarkung Peine
Flur 6 und 9
Mafstab 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.11.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in der Natur ist einwandfrei möglich.
Peine, den 21. Nov. 1972
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. S. 34) beschlossen am 2.10.1969.
Peine, den 15. Januar 1970
Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt.
Peine, den 15. Januar 1970
Dezernent für das Bauwesen
Amtsleiter
Stadtbaurat
Stadtbauamtmann

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 7. April 1971.
Peine, den 4. Juni 1971
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 1.6.1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Hannoverschen Presse, Ausgabe Peine" und in der "Peiner Allgemeine Zeitung".
Peine, den 4. Juni 1971
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10.6.1971 bis einschließlich 12.7.1971.
Peine, den 15.7.1971
Stadtdirektor

Alle Satzungen vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 34) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 15, 126) in der Neufassung vom 22.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321) beschlossen am 10.5.1972.
Peine, den 10. Sept. 1972
Bürgermeister
Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 10.5.73-214.12.37 (118).
Hildesheim, den 10.5.1973
Der Regierungspräsident
In Auftrage
Bürgermeister
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat mit Beschluß vom 20.12.1971 die Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 10.5.1973 - 214.12.37 aufgeführt.
Peine, den 21.8.1973
Bürgermeister
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17.7.1973 gem. § 12 BBauG i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 S. 379) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim.
Der Bebauungsplan ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.
Peine, den 21.8.1973
Stadtdirektor